

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Mitteilung der Kommission „Die Digitale Agenda für Europa — digitale Impulse für das Wachstum in Europa“

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <http://www.edps.europa.eu> erhältlich)

(2013/C 358/10)

I. Einleitung

1.1 Konsultation des EDSB

1. Am 18. Dezember 2012 nahm die Europäische Kommission die Mitteilung „Die Digitale Agenda für Europa — digitale Impulse für das Wachstum in Europa“ (im Folgenden: „die Mitteilung“) an ⁽¹⁾.

2. Vor der Annahme der Mitteilung hatte der EDSB die Möglichkeit, an die Kommission informelle Kommentare zu übermitteln. Er begrüßt es, dass einige seiner Erwägungen in der Mitteilung Berücksichtigung gefunden haben.

3. Angesichts der Bedeutung des Themas beschloss der EDSB, diese Initiativstellungnahme anzunehmen.

1.2 Ziele und Umfang der Mitteilung und Ziel der Stellungnahme des EDSB

4. Die Mitteilung wurde von der Kommission als fester Bestandteil der Strategie Europa 2020 angenommen. Sie ergänzt die am 19. Mai 2010 angenommene Digitale Agenda ⁽²⁾. Ziel dieser neuen Mitteilung zur Digitalen Agenda ist es, die digitale Führungsrolle Europas weiter zu stärken und zur Vollendung des digitalen Binnenmarkts bis 2015 beizutragen.

5. In der Mitteilung werden sieben Schlüsselbereiche identifiziert, in denen die Kommission besondere Anstrengungen unternehmen wird, um die digitale Wirtschaft zu ermöglichen und anzukurbeln:

— Eine grenzenlose europäische Wirtschaft — der digitale Binnenmarkt

— Beschleunigung der Innovation im öffentlichen Sektor

— Sehr schnelles Internet — Angebot und Nachfrage

— Cloud-Computing

— Vertrauen und Sicherheit

— Unternehmertum und digitale Arbeitsplätze und Fähigkeiten

— Jenseits der Forschung, Entwicklung und Innovation ⁽³⁾: eine Industrieagenda für Schlüsseltechnologien

6. Der EDSB begrüßt die vorgeschlagenen politischen Maßnahmen, die darauf abzielen, die Nutzung neuer Technologien durch Unternehmen und einzelne Personen zu fördern. Der EDSB unterstreicht jedoch, dass diese Maßnahmen von angemessenen Aktivitäten zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von Daten und der Privatsphäre begleitet werden müssen.

⁽¹⁾ KOM(2012) 784 endgültig.

⁽²⁾ KOM(2010) 245 endgültig.

⁽³⁾ AdÜ: Fußnote entfällt in der deutschen Übersetzung.

7. Einige der wichtigsten Datenschutzherausforderungen, die sich im Kontext der politischen Maßnahmen der Union im Bereich der Digitalen Agenda stellen, wurden vom EDSB bereits in der Stellungnahme vom 18. März 2010 im Zusammenhang mit der Mitteilung zur Digitalen Agenda des Jahres 2010 ⁽¹⁾ betont und analysiert. Der EDSB unterstreicht insbesondere die Notwendigkeit den eingebauten Datenschutz beim Entwurf neuer IKT zu berücksichtigen. In dieser Stellungnahme wird der EDSB sich deshalb darauf konzentrieren, Anmerkungen zu den Bereichen für weitere Aktionen abzugeben, die in der Mitteilung identifiziert wurden.

III. Schlussfolgerungen

26. Der EDSB begrüßt es, dass in der Mitteilung den Fragen des Schutzes von Daten und der Privatsphäre eine gewisse Aufmerksamkeit eingeräumt wurde. Dennoch betont der EDSB, dass die Industrie, die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Durchführung von Initiativen, die im Rahmen der Digitalen Agenda vorgesehen sind, die Datenschutzerfordernungen ausreichend beachten müssen. Im Einzelnen:

- bedauert er, dass in der Mitteilung die Bedeutung des Schutzes von Daten und der Privatsphäre bei Durchführung der darin vorgesehenen Maßnahmen nicht durch die Aufnahme in die Einleitung hervorgehoben wurde. Aus diesem Grund lenkt er die Aufmerksamkeit der für die Verarbeitung Verantwortlichen auf die Notwendigkeit, die Bestimmungen zum Schutz von Daten und der Privatsphäre beim Entwurf und der Einführung neuer IKT im digitalen Umfeld einzuhalten;
- bedauert er, dass in der Mitteilung nicht auf den gegenwärtigen Rechtsrahmen des Datenschutzes gemäß Richtlinie 95/46/EG und Richtlinie 2002/58/EG sowie auf den Vorschlag für eine allgemeine Datenschutzverordnung verwiesen wird, welche die relevanten Bestimmungen und Grundsätzen enthalten, die bei der Einführung von IKT im digitalen Umfeld berücksichtigt werden müssen;
- bedauert er, dass in der Mitteilung der Grundsatz des eingebauten Datenschutzes, der gemäß Artikel 23 der vorgeschlagenen Datenschutzverordnung verbindlich vorgeschrieben werden wird, nicht betont wurde. Aus diesem Grund erinnert er die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Entwickler der IKT an die Notwendigkeit bei der Entwicklung neuer IKT im digitalen Umfeld den eingebauten Datenschutz vorzusehen;
- empfiehlt er, dass Forschungs- und Entwicklungsinstrumente eingesetzt werden, um die Fähigkeit Europas zu verbessern, den Grundsatz des eingebauten Datenschutzes in allen betroffenen Bereichen anzuwenden und dass diese Zielsetzung bei den Arbeitsprogrammen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen berücksichtigt wird;
- unterstreicht er, dass die Interoperabilität nationaler Datenbanken nur dann möglich sein sollte, wenn die Datenschutzgrundsätze vollumfänglich eingehalten werden, insbesondere die Zweckbindung. Außerdem erinnert er die Kommission daran, dass es — neben angemessenen Datenschutzgarantien — auch eine angemessene Rechtsgrundlage für die Durchführung der Interoperabilität als Mittel zur Vereinfachung des Datenaustausches geben sollte;
- empfiehlt er, dass der EDSB konsultiert wird, bevor die Kommission eine Empfehlung zur Wahrung eines offenen Internets für die Verbraucher annimmt;
- erinnert er die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Benutzer daran, dass das Cloud-Computing zwar spezifische Herausforderungen in Bezug auf den Datenschutz mit sich bringt, dass aber von den Datenschutzbehörden bereits ausführliche Leitlinien in Bezug auf die Anwendung der geltenden Datenschutzbestimmungen und vom EDSB zu den Auswirkungen der vorgeschlagenen Datenschutzverordnung auf diese Herausforderungen zur Verfügung gestellt wurden. Auf diese Leitlinien sollte man sich stützen, um das Vertrauen der einzelnen Personen und der Kunden zu stärken, was wiederum die erfolgreiche Einführung dieser neuen technologischen Mittel sicherstellen wird.

Geschehen zu Brüssel am 10. April 2013.

Peter HUSTINX
Europäischer Datenschutzbeauftragter

⁽¹⁾ Siehe Stellungnahme des EDSB zur Stärkung des Vertrauens in die Informationsgesellschaft durch die Förderung des Schutzes von Daten und Privatsphäre vom 18. März 2010, abrufbar auf der Website des EDSB unter <http://www.edps.europa.eu>